



17.06.2016

Wichtige neue Entscheidung

Verwaltungsprozessrecht: Voraussetzungen der Betreibensaufforderung

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, § 92 Abs. 2 VwGO

Klagerücknahmefiktion

Anforderungen an den Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 06.06.2016, Az. 22 B 16.611

Orientierungssätze der LAB:

1. Da § 92 Abs. 2 VwGO erheblich weitergehende Konsequenzen auslöst als bloße Präklusionsvorschriften, sind der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung aus verfassungsrechtlichen Gründen enge Grenzen gesetzt; eine Betreibensaufforderung darf nur ergehen, wenn bestimmte, sachlich begründete Anhaltspunkte für den Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers bestehen.
2. Wiederholte Fristverlängerungsgesuche zur Abgabe einer Klagebegründung rechtfertigen aus sich heraus nicht den Schluss, dass der Klagepartei nicht mehr an der Erlangung einer gerichtlichen Sachentscheidung gelegen wäre.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

3. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 92 Abs. 2 VwGO dürfte bei der pflichtgemäßen Ermessensausübung durch das Gericht zu beachten sein, ob noch Akteneinsichtsgesuche offen sind.

Hinweis:

Der Fall ist im Bereich des Prüfungsrechts verankert, die Klägerin wandte sich gegen das endgültige Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Handelsfachwirtin. Nachdem das erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht München durch Urteil festgestellt hatte, dass das Verfahren aufgrund § 92 Abs. 2 VwGO beendet sei, hob der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im vorliegenden Verfahren dieses Urteil auf und verwies das Verfahren an das Ausgangsgericht zurück. Der BayVGH stellte fest, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 VwGO angenommen hatte.

Die anwaltlich vertretene Klägerin hatte Klage erhoben, verbunden mit der Bitte um Aktenübersendung zur Einsichtnahme (woraufhin erst die Klagebegründung gefertigt werden sollte). Jedoch wurden die Akten weder übersandt, noch kamen die Bevollmächtigten der Klägerin im späteren Verlauf wieder darauf zurück. Stattdessen wurden wiederholt Fristverlängerungsgesuche hinsichtlich der Vorlage der Klagebegründung gestellt, denen jedes Mal stattgegeben wurde. Ca. ein halbes Jahr nach Klageerhebung sprach das Verwaltungsgericht die Betreibensaufforderung nach § 92 Abs. 2 VwGO aus; als sich hierauf die Klagepartei nicht äußerte, wurde mit Beschluss festgestellt, dass die Klage als zurückgenommen gelte. Infolgedessen beantragte die Klägerin, das Verfahren fortzusetzen, woraufhin das Verwaltungsgericht durch Urteil feststellte, dass das Verfahren beendet sei.

In dieser relativ seltenen Konstellation bestätigt der BayVGH den strengen Umgang der Rechtsprechung mit den Anforderungen, unter denen zulässigerweise der Wegfall des Rechtsschutzinteresses bejaht werden kann. Eine Betreibensaufforderung gemäß § 92 Abs. 2 VwGO darf nur ergehen, wenn sachlich begründete Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass das Rechtsschutzinteresse des Klägers weggefallen ist, die den späteren Eintritt der Klagerücknahmefiktion als gerechtfertigt erscheinen lassen (BVerfG, Beschluss vom 17.09.2012, Az. 1 BvR 2254/11, juris Rn. 28). Gefordert werden hinreichend konkrete Zweifel an einem Fortbestand des Rechtsschutzinteresses, die sich aus dem fallbezoge-

nen Verhalten des Rechtssuchenden ableiten lassen. Angeführt wird in diesem Zusammenhang als Beispiel die Verletzung von prozessualen Mitwirkungspflichten (s. Urteilsbegründung Rn. 24 m.w.N.). Da § 92 Abs. 2 VwGO aber gerade nicht als Sanktion für einen Verstoß gegen prozessuale Mitwirkungspflichten oder unkooperatives Verhalten eines Beteiligten gedeutet oder eingesetzt werden darf (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2015, Az. OVG 2 M 18.15, juris Rn. 4), ist stets auf das konkrete Verhalten abzustellen, aus dem sich das Desinteresse des Antragstellers an der weiteren Verfolgung seines Begehrens ableiten lassen muss. Bei der Feststellung des Desinteresses ist auch die wirtschaftliche Bedeutung des mit dem Rechtsstreit verfolgten Interesses zu berücksichtigen (SächsOVG, Urteil vom 08.06.2015, Az. 1 A 73/15, juris Rn. 16, in der Fallkonstellation, dass eine pauschale Aufforderung des Gerichts zur Begründung der Klage zweimal unbeantwortet geblieben war).

Vorliegend konnte der BayVGH nicht erkennen, dass die Klägerin das Interesse an der von ihr erhobenen Klage verloren hätte, insbesondere sei keine Verletzung von prozessualen Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten ersichtlich. Es dürften keine nachteiligen Schlüsse daraus gezogen werden, dass die Klage noch nicht begründet worden war, da den wiederholten Anträgen auf Fristverlängerung jeweils stattgegeben wurde. Der Rechtsschutzsuchende könne in einem solchen Fall die ihm seitens des Gerichts zugestandene Zeitspanne voll ausschöpfen. Überdies zeigten die Fristverlängerungsgesuche, dass die Klagepartei ihr Anliegen „nicht aus den Augen verloren“ hatte (Rn. 26). Wenn die Klagebevollmächtigten in diesem Zusammenhang nicht mehr auf das Akteneinsichtsgesuch zurückkamen, stellt dieser Umstand kein hinreichend gewichtiges Indiz für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses dar, da die Bevollmächtigten vorliegend durchaus annehmen konnten, die erforderlichen Unterlagen auch von ihrer Mandantin zu erhalten.

Da bereits die Voraussetzungen für eine Betreibensaufforderung nicht gegeben waren, konnte hier dahinstehen, ob das Verwaltungsgericht von dem durch die Bestimmung eröffneten Ermessensspielraum schon deswegen in nicht rechtskonformer Weise Gebrauch gemacht hat, weil das Akteneinsichtsgesuch der Klagebevollmächtigten bis dahin nicht verbeschieden worden war (Rn. 27).

Ebner
Landesanwältin

22 B 16.611
M 16 K 15.3205

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** , *****

- ***** -

*****.
***** & *****
***** ** , *****

gegen

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern,
vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer,
Orleansstr. 10-12, 81669 München,

- Beklagte -

wegen

Fortbildungsprüfung zur Handelsfachwirtin;
hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 3. Dezember 2015,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Laser

ohne mündliche Verhandlung am **6. Juni 2016**
folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 3. Dezember 2015 wird einschließlich des ihm vorausgegangenen Verfahrens aufgehoben.
- II. Die Streitsache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin wendet sich im vorliegenden Rechtsstreit gegen das endgültige Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Handelsfachwirtin.
- 2 Während sie die schriftlichen Teile dieser Prüfung erfolgreich abgelegt hat, unterzog sie sich der mündlichen Prüfung auch in dem am 9. Juli 2014 unternommenen zweiten Wiederholungsversuch erfolglos. Mit Bescheid vom 11. Juli 2014 teilte ihr die Beklagte das Nichtbestehen der Prüfung mit. Da die Prüfung nur zweimal wiederholt werden könne, habe die Klägerin die insoweit bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft.
- 3 Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 7. August 2014 Widerspruch ein. Zur Begründung machte sie sinngemäß geltend, eine von ihr vorgenommene Einsicht in die Prüfungsakten habe ergeben, dass die darin enthaltenen Aufzeichnungen der Prüfer in mehreren Punkten nicht mit dem tatsächlichen Prüfungsverlauf übereinstimmten.
- 4 Nachdem die Prüfer zum Vorbringen der Klägerin Stellung genommen hatten, wies die Beklagte den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 13. November 2014, der Klägerin zugestellt am 17. November 2014, als unbegründet zurück.
- 5 Mit der am 17. Dezember 2014 erhobenen Klage (Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts: M 16 K 14.5619) erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Bescheids vom 11. Juli 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. November 2014 und die Verpflichtung der Beklagten, nach einer Neubewertung der mündlichen Prü-

fung vom „11. Juli 2014“ über ihre Prüfung zur Geprüften Handelsfachwirtin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. In der Klageschrift beantragten die anwaltlichen Bevollmächtigten der Klägerin, ihnen Einsicht in die Verfahrensakten und alle Beiakten durch deren Übersendung in ihre Kanzlei zu gewähren. Die Klage werde nach erfolgter Akteneinsicht begründet werden.

- 6 In seiner Eingangsmitteilung vom 18. Dezember 2014 bat das Verwaltungsgericht die Klagebevollmächtigten um Vorlage einer Klagebegründung innerhalb von sechs Wochen.
- 7 Die Akten der Beklagten gingen dem Verwaltungsgericht am 12. Januar 2015 zu. Sie wurden den Klagebevollmächtigten weder übersandt noch erfolgte unabhängig hiervon eine Einsichtnahme.
- 8 Mit Schreiben vom 9. Februar 2015 beantragten die Klagebevollmächtigten, die Frist zur Klagebegründung bis zum 9. März 2015 zu verlängern, da eine ausführliche Rücksprache mit der Klägerin noch nicht möglich gewesen sei. Das Verwaltungsgericht gab diesem Antrag statt.
- 9 Mit Schreiben vom 9. März 2015 baten die Klagebevollmächtigten um eine Verlängerung der Klagebegründungsfrist bis zum 23. März 2015, da sich der alleinige Sachbearbeiter bis zum 15. März 2015 in Urlaub befinde und eine nochmalige, unabdingbare Rücksprache mit der Klägerin ausstehe. Auch diesem Begehren entsprach das Verwaltungsgericht.
- 10 Mit Schreiben vom 23. März 2015 ersuchten die Klagebevollmächtigten um eine Verlängerung der Frist zur Klagebegründung bis zum 13. April 2015, da es dem alleinigen Sachbearbeiter aus privaten Gründen noch nicht möglich gewesen sei, die Klagebegründung zu fertigen. Mit Schreiben vom 25. März 2015 teilte das Verwaltungsgericht den Klagebevollmächtigten in Erledigung einer richterlichen Verfügung vom Vortag mit, dass die Frist verlängert werde.
- 11 Mit Schreiben vom 1. April 2015, zugestellt am 9. April 2015, forderte das Verwaltungsgericht die Klagebevollmächtigten auf, die Klage vom „21.12.2014“ nunmehr innerhalb von zwei Monaten ab der Zustellung dieses Schreibens zu begründen. Sollte die Klagepartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen, gelte die Klage gemäß § 92 Abs. 2 VwGO als zurückgenommen.
- 12 Nachdem sich die Klagepartei nicht mehr geäußert hatte, sprach das Verwaltungsge-

richt durch Beschluss vom 16. Juni 2015 aus, dass die Klage als zurückgenommen gelte, und stellte das Verfahren unter Überbürdung der Kosten auf die Klägerin ein.

- 13 Zur Begründung ihres am 8. Juli 2015 gestellten Antrags, den Rechtsstreit fortzusetzen, machte die Klägerin im Wesentlichen geltend, die gegen die Protokollierung und Bewertung einer mündlichen Prüfung gerichtete Klage lasse sich ohne vorherige Akteneinsicht nicht begründen. Dem in der Klageschrift gestellten Antrag auf Akteneinsicht habe das Verwaltungsgericht jedoch nicht entsprochen. Da am Fortbestand ihres Rechtsschutzinteresses vor diesem Hintergrund keine vernünftigen Zweifel bestünden, habe die im gerichtlichen Schreiben vom 1. April 2015 ausgesprochene Betreibensaufforderung die Rechtsfolge des § 92 Abs. 2 VwGO nicht auslösen können.
- 14 Durch Urteil vom 3. Dezember 2015 (Az. M 16 K 15.3205) stellte das Verwaltungsgericht fest, dass das Verfahren beendet sei. Die Voraussetzungen der Klagerücknahmefiktion nach § 92 Abs. 2 VwGO seien erfüllt, da im maßgeblichen Zeitpunkt der Betreibensaufforderung sachlich begründete Anhaltspunkte für den Wegfall des Rechtsschutzinteresses der Klägerin vorgelegen hätten. Sie ergäben sich insbesondere daraus, dass die Klage trotz gerichtlicher Aufforderung nicht begründet worden sei, ohne dass die für die wiederholten Fristverlängerungsanträge gegebenen Begründungen auf ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse hindeuten würden. Denn hierfür seien jeweils nur pauschale, nicht nachprüfbare Gründe genannt worden. Der zweimalige Hinweis auf eine ausstehende Besprechung zwischen der Klägerin und ihren Bevollmächtigten könne die bestehenden Anhaltspunkte für ein eingetretenes Desinteresse an der Weiterführung des Verfahrens nicht entkräften, da eine solche Kontaktaufnahme regelmäßig innerhalb einiger Wochen möglich sei. Der zutreffende Hinweis der Klägerin auf die Bedeutung einer einzelfallbezogenen Klagebegründung bei Prüfungsanfechtungen verstärke die Indizwirkung des Unterbleibens dieser Prozesshandlung. Denn eine Klagebegründung sei vorliegend erforderlich gewesen, um den Streitstoff hinreichend darzulegen und um ggf. konkreten Einwänden gegen die Prüfungsbewertung nachgehen zu können. Zudem schwinde bei fortschreitendem Zeitverlauf die Möglichkeit aller Beteiligten, den genauen Ablauf einer mündlichen Prüfung verlässlich zu rekonstruieren. Die nicht erfolgte Gewährung von Akteneinsicht stehe diesem Ergebnis nicht entgegen, da das Unterbleiben einer Klagebegründung nicht mit diesem Umstand gerechtfertigt worden sei.
- 15 Zur Begründung ihrer vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung macht die Klägerin geltend, die Betreibensaufforderung des Verwaltungsgerichts sei angesichts des unverbeschieden gebliebenen Akteneinsichtsgesuchs ermessensfehlerhaft gewesen, da gerade in prüfungsrechtlichen Streitsachen eine Einsicht in die gesamte

Behördenakte „zur ordnungsgemäßen Klageerhebung“ erforderlich sei. Sie beantragt,

16 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 3. Dezember 2015 das mit Beschluss vom 16. Juni 2015 eingestellte Verfahren fortzusetzen,

17 ferner,

18 die Verwaltungsstreitsache unter Aufhebung des Urteils vom 3. Dezember 2015 und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen.

19 Die Beklagte erachtet, ohne einen förmlichen Antrag zu stellen, das angefochtene Urteil für rechtmäßig, da die sich aus § 92 Abs. 2 VwGO ergebenden Voraussetzungen für den Erlass des Einstellungsbeschlusses vom 16. Juni 2015 vorgelegen hätten. Die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme beruhe auf dem unterstellten Wegfall des Rechtsschutzinteresses. Die hierfür erforderlichen, sachlich begründeten Anhaltspunkte ergäben sich daraus, dass die Bevollmächtigten der Klägerin dreimal um eine Verlängerung der Klagebegründungsfrist nachgesucht hätten, ohne sich auf die Nichtgewährung der Akteneinsicht zu berufen. Die über mehrere Wochen hinweg unterbliebene Rücksprache der Klägerin mit ihren Bevollmächtigten lasse die Annahme zu, dass sie das Interesse an der Weiterführung der Klage verloren habe. Dies entspreche auch der Erfahrung der Beklagten als Prüfungsbehörde. Prüfungsteilnehmer würden das Prüfungsverfahren nämlich oft vorzeitig und endgültig beenden, ohne den angestrebten Fortbildungsabschluss erlangt zu haben.

20 Hinsichtlich der weiteren Ausführungen, mit denen die Beklagte der Berufung entgegentritt, wird auf ihr Schreiben vom 27. Mai 2016, wegen des Verfahrensgangs und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen auf die in beiden Rechtszügen angefallenen Gerichtsakten und den vom Verwaltungsgericht beigezogenen Vorgang der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

21 Das Urteil konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Klägerin mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 6. Mai 2016 und die Beklagte mit Schreiben vom 18. Mai 2016 einer solchen Verfahrensgestaltung zugestimmt haben.

- 22 Die Berufung hat mit der Maßgabe Erfolg, dass in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von der durch § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO eröffneten Möglichkeit der Zurückverweisung der Streitsache an die Vorinstanz Gebrauch gemacht wird.
- 23 Das Verwaltungsgericht ging zu Unrecht davon aus, dass der Rechtsstreit aufgrund der Klagerücknahmefiktion des § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO beendet sei. Dem Eintritt dieser Rechtsfolge steht entgegen, dass im Zeitpunkt des gerichtlichen Schreibens vom 1. April 2015 (vgl. zur Maßgeblichkeit der damals bestehenden Verhältnisse BVerfG, B.v. 17.9.2012 – 1 BvR 2254/11 – NVwZ 2013, 136 Rn. 26; BVerwG, B.v. 7.7.2005 – 10 BN 1.05 – juris Rn. 4) die Voraussetzungen für eine auf diese Vorschrift gestützte Betreibensaufforderung nicht vorlagen. Dies aber ist – neben dem weiteren Erfordernis, dass der Kläger innerhalb der durch § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO statuierten Zweimonatsfrist die Gesichtspunkte, aus denen sich der Fortbestand seines Rechtsschutzinteresses ergibt, nicht substantiiert dargelegt hat – notwendig, damit die in dieser Vorschrift bezeichnete Rechtsfolge eintritt (siehe auch dazu BVerfG, B.v. 17.9.2012 a.a.O. Rn. 26).
- 24 Da § 92 Abs. 2 VwGO noch erheblich weitergehende Konsequenzen auslöst als bloße Präklusionsvorschriften, sind der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt; insbesondere ist ihr strenger Ausnahmecharakter zu beachten (BVerfG, B.v. 19.5.1993 – 2 BvR 1972/92 – DVBl 1993, 1000/1001 zur vergleichbaren Vorschrift des § 33 AsylVfG i.d.F. vom 16.7.1982, BGBl I S. 946). Eine auf § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestützte Aufforderung, das Verfahren zu betreiben, darf nur dann ergehen, wenn bestimmte, sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers bestehen (BVerfG, B.v. 27.10.1998 – 2 BvR 2662/95 – DVBl 1999, 166/167; BVerwG, U.v. 23.4.1985 – 9 C 48.84 – BVerwGE 71, 213/218; B.v. 12.4.2001 – 8 B 2.01 – NVwZ 2001, 918). Hinreichend konkrete dahingehende Zweifel können sich aus dem fallbezogenen Verhalten des Rechtsschutzsuchenden, insbesondere daraus ergeben, dass er prozessuale Mitwirkungspflichten verletzt hat (BVerfG, B.v. 17.9.2012 – 1 BvR 2254/11 – NVwZ 2013, 136 Rn. 26; BVerwG, B.v. 5.7.2000 – 8 B 119.00 – NVwZ 2000, 1297/1298; B.v. 12.4.2001 a.a.O.; B.v. 7.7.2005 – 10 BN 1.05 – juris Rn. 4). Entscheidend ist jedoch stets, ob sich aus einem solchen Verhalten das Desinteresse des Rechtsschutzsuchenden an der weiteren Verfolgung seines Begehrens herleiten lässt (BVerwG, B.v. 12.4.2001 a.a.O.), wenngleich ein dahingehender, über begründete Zweifel hinausgehender sicherer Schluss nicht erforderlich ist (BVerwG, B.v. 7.7.2005 a.a.O.).
- 25 Im vorliegenden Fall vermag der Verwaltungsgerichtshof unter Berücksichtigung der

strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin spätestens am 1. April 2015 das Interesse an der von ihr erhobenen Klage verloren hatte, nicht zu erkennen. Insbesondere kann nicht davon gesprochen werden, sie habe bis dahin prozessuale Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten verletzt. Zwar hatte sie bis zum 1. April 2015 die Klage noch nicht begründet. Hieraus dürfen jedoch deswegen keine ihr nachteiligen Schlüsse gezogen werden, da das Verwaltungsgericht den wiederholten Anträgen ihrer Bevollmächtigten, die Klagebegründungsfrist zu verlängern, jeweils stattgegeben hat. In einem solchen Fall kann ein Rechtsschutzsuchender die ihm seitens des Gerichts zugestandene Zeitspanne voll ausschöpfen.

- 26 Auch unabhängig hiervon rechtfertigten die wiederholten Fristverlängerungsanträge nicht den Schluss, der Klägerin sei nicht mehr an der Erlangung einer gerichtlichen Sachentscheidung gelegen gewesen. Diese Gesuche zeigen im Gegenteil, dass sie und ihre Bevollmächtigten die Angelegenheit nicht „aus den Augen verloren“ hatten, sondern sie sich der Notwendigkeit bewusst waren, die Klage zu begründen, um dem Gericht die erforderlichen „wirkungsvollen Hinweise“ dafür zu geben, warum die angefochtene Prüfungsentscheidung aus ihrer Sicht keinen Bestand haben kann (vgl. zu der auch im gerichtlichen Verfahren bestehenden Pflicht des Prüflings, fachliche Unrichtigkeiten der Prüfungsbewertung mit „wirkungsvollen Hinweisen“ aufzuzeigen, d.h. sie substantiiert mit einer nachvollziehbaren Begründung darzulegen, BVerwG, U.v. 4.5.1999 – 6 C 13.98 – NVwZ 2000, 915/918). Wenn die Klagebevollmächtigten im Zusammenhang mit den Verlängerungsanträgen nicht mehr auf das Akteneinsichtsgesuch vom 17. Dezember 2014 zurückkamen, so stellt dieser Umstand kein hinreichend gewichtiges Indiz für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses der Klägerin dar. Denn er kann seine Ursache z.B. auch darin finden, dass die Klagebevollmächtigten damals hofften, die für die Klagebegründung erforderlichen Informationen unmittelbar von der Klägerin im Rahmen der angestrebten Besprechung des Rechtsfalles mit ihr zu erhalten. Denn die Klägerin hatte nicht nur bereits vor der Einlegung des Widerspruchs persönlich Einsicht in die Prüfungsunterlagen genommen; nach glaubhafter Darstellung im Widerspruchsbescheid und in der Berufungserwiderung hat ihr die Beklagte darüber hinaus die von ihr eingeholten Stellungnahmen der Prüfer übersandt.
- 27 Fehlt es vorliegend aber bereits an den rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Betreibensaufforderung im Sinn von § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO, kann dahinstehen, ob das Verwaltungsgericht von dem durch diese Bestimmung eröffneten Ermessensspielraum deswegen in nicht rechtskonformer Weise Gebrauch gemacht hat, weil das Akteneinsichtsgesuch der Klagebevollmächtigten bis zum 1. April 2015

nicht verbeschieden worden war.

- 28 Die Zurückverweisung der Streitsache an das Verwaltungsgericht erscheint im vorliegenden Fall deshalb ermessensgerecht, weil die Aufklärung, wie sich der Ablauf der mündlichen Prüfung am 9. Juli 2014 darstellte, ob insbesondere die Behauptungen zutreffen, die die Klägerin diesbezüglich in der Widerspruchs begründung aufgestellt hat, noch ganz am Anfang steht und nicht ohne einen gewissen Aufwand möglich ist. In solchen Fällen obliegt die Sachverhaltsaufklärung nach der Aufgabenverteilung zwischen den Verwaltungs- und den Oberverwaltungsgerichten, wie sie ihren gesetzlichen Niederschlag in den §§ 47 f. und den §§ 124 f. VwGO gefunden hat, in erster Linie den Gerichten des ersten Rechtszugs. Dass eine zügige und verfahrensökonomische Durchführung des Rechtsstreits durch die Zurückverweisung im vorliegenden Fall gewährleistet ist, ist nicht zweifelhaft. Der nach § 130 Abs. 2 VwGO erforderliche Zurückverweisungsantrag wenigstens eines Verfahrensbeteiligten liegt vor.
- 29 Wie in dieser Bestimmung vorgesehen, war der kassatorische Ausspruch auch auf das dem angefochtenen Urteil vorausgegangene Verfahren zu erstrecken. Hierdurch wird u. a. klargestellt, dass die Aufforderung vom 1. April 2015 und der Beschluss vom 16. Juni 2015 keine Rechtswirkungen mehr entfalten.
- 30 Ein Kostenausspruch ist bei einer Zurückverweisung nach § 130 Abs. 2 VwGO nicht veranlasst (vgl. z.B. Rudisile in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand Oktober 2015, § 130 Rn. 12; Happ in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 130 Rn. 19).
- 31 Die Revision war nicht zuzulassen, da Zulassungsgründe im Sinn von § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

- 32 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der

Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

33 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

34 Dr. Schenk Ertl Laser

35 **Beschluss:**

36 Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren und – insoweit unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 3. Dezember 2015 – auch für das Verfahren im ersten Rechtszug auf jeweils 5.000 Euro festgesetzt.

37 **Gründe:**

38 Die Entscheidung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG. Es entspricht gefestigter Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofs, den Streitwert von Verfahren, die – wie hier der Fall – „nicht berufseröffnende“ Prüfungen (d.h. solche Prüfungen, deren Bestehen nicht Voraussetzung für die Aufhebung einer subjektiven Zulassungsschranke für die Aufnahme einer bestimmten beruflichen Tätigkeit ist), zum Gegenstand haben, in Übereinstimmung mit der Empfehlung in der Nummer 36.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem Auf-

fangwert anzusetzen (BayVGH, B.v. 23.5.2012 – 22 C 12.791 – juris Rn. 2; B.v. 8.5.2014 – 22 C 14.1018 – juris Rn. 6 f.; B.v. 16.12.2015 – 22 ZB 15.2189 – juris Rn. 21; B.v. 29.4.2016 – 22 C 16.439 – juris; B.v. 29.4.2016 – 22 C 16.530 – juris Rn. 6 – 11). Gründe, von dieser Handhabung im vorliegenden Fall abzuweichen, sind nicht ersichtlich.